



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 13.05.1995 in Hannover gegründete Verein führt den Namen „**Katzenfreunde Norddeutschland e.V.**“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nummer - 6926 - eingetragen.



Das Symbol des Vereins ist die Japanische Glückskatze „Maneki - Neko“. Dieses Vereinssymbol darf von den Mitgliedern nur nach Rücksprache mit dem Vorstand genutzt werden.

2. Sitz des Vereins und Gerichtsstand ist Hannover.
3. Der Verein ist schwerpunktmäßig im norddeutschen Raum tätig.
4. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Die Tätigkeit seiner Organe ist ehrenamtlich.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Hauptziele des Vereins sind die Förderung der seriösen kontrollierten Rassekatzenzucht und die Unterstützung des Katzenschutzes.
Das Verständnis für die Tiere und ihr Wesen sowie ihr Wohlergehen sollen geweckt und gefördert werden.
Tiermisshandlungen und -quälereien sollen verhütet werden. Eine strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person/des Täters kann veranlasst werden.
5. Im Einzelnen wird der Satzungszweck verwirklicht durch:
 - Artenschutz der echten Wald- bzw. Wildkatzenpezies;
 - Schutz aller Haus- und Rassekatzen auf nationaler und internationaler Ebene;
 - Verbot gewerblicher Zuchten;
 - Verbot und Bekämpfung aller Katzenrassen, die gegen geltende deutsche Gesetze und deren Ausführungsbestimmungen verstoßen;
 - Ausarbeitung und Durchsetzung strenger Zucht- und Handlungsrichtlinien als Ergänzung zum gültigen Tierschutzgesetz;
 - Strenge Überprüfung der Zuchtwinger, um ein „unkontrolliertes Vermehren“ zu verhindern;
 - Erstellung von Ahnentafeln und Führung eines Zuchtbuches;
 - Erstellung eines Deckkaterverzeichnisses;

- Zuchtverbot sowie Ausschluss und Bekämpfung von Züchtern, die Tierhändler, Versuchslabors oder ähnliche Einrichtungen mit Tieren beliefern;
- Organisation und Durchführung von internationalen Katzenausstellungen mit u.a.folgenden Zielen:
Vergleich der Tiere auf möglichst breiter Ebene
Beurteilung der Katzen durch international anerkannte Richter
Erfahrungsaustausch und Fachgespräche mit anderen Züchtern
umfassende Informationsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit zum Thema „Katze“;
- Zusammenarbeit mit anderen deutschen und ausländischen Vereinen bzw. Dachverbänden zwecks Erfahrungsaustauschs in allen Bereichen rund um die Katze;
- Finanzielle Leistungen im Rahmen der Vereinsmöglichkeiten zur Unterstützung des aktiven Tierschutzes;
- Förderung und Unterstützung von Kastrationsprogrammen wildlebender Katzen in Zusammenarbeit mit Tierärzten und anderen Tierschutzorganisationen, um die planlose Vermehrung der Tiere einzudämmen;
- Förderung und Ausbildung von internationalen Zuchtrichtern(-innen).

§ 3 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie der Vereinsorgane werden durch diese Satzung und deren Vereinsordnung ausschließlich geregelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben.
Der Verein hat
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Fördermitglieder
 - c) Familienmitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Voraussetzung für den Erwerb einer Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten ist. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller durch Unterschrift die Satzung und die Vereinsordnung als für sich verbindlich an.
Für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bzw. Gebühren für den Vertretenen.
3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach sachlichen Gesichtspunkten mit einfacher Mehrheit.
Bei Ablehnung müssen dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitgeteilt werden. Er hat dann das Recht, über den Ältestenrat Einspruch innerhalb von 30 Tagen einzulegen.
4. Die Mitgliedschaft wird erst rechtswirksam, wenn die festgesetzte Aufnahmegebühr und der Beitrag für mindestens das 1. Halbjahr bezahlt sind. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, den Ausschluss oder den Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfordert eine schriftliche Kündigung, die an die Geschäftsstelle des Vereines zu richten ist. Die Kündigung muss bis spätestens 6 Wochen zum Quartal erfolgen.
3. Ein Mitglied **kann** mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden:

- wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Gebühren für besondere Leistungen seitens des Vereins in Rückstand geraten ist. Der Ausschluss wird erst rechtswirksam, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung **zwei Monate** verstrichen sind und in der zweiten Mahnung der Ausschluss angedroht worden ist;
 - wenn es **massiv** gegen die Satzung und die Vereinsordnung verstößt;
 - wenn ihm vereinschädigendes Verhalten nachgewiesen werden kann.
4. Der Beschluss über den Ausschluss hat die Entscheidungsgründe zu enthalten und ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dabei ist auf das Recht der Beschwerde innerhalb von 30 Tagen beim Ältestenrat hinzuweisen.
 5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
 6. Unabhängig vom Ausschlussbeschluss bleibt jedoch die Zahlungsverpflichtung offener Beträge bestehen. Diese werden notfalls eingeklagt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten und zur Erreichung der Vereinsziele werden von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag und eine Aufnahmegebühr erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Anträge zur Änderung müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt gegeben werden.
3. Der Jahresbeitrag wird analog zum Eintrittsdatum fällig. Ein Splitting des Jahresbeitrages in Halbjahresbeiträge ist möglich.
4. Für die Inanspruchnahme von weiteren Leistungen (Zwingerschutz, Erstellung von Ahnentafeln, Titelurkunden pp.) sind entsprechende Gebühren zu zahlen.
5. Die Gebühren für weitere Leistungen werden vom Vorstand nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten erhoben.
6. Der Verein kann Umlagen erheben, sofern das aus besonderen Anlässen notwendig erscheint. Über die Höhe und Dauer entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Die Nichtbezahlung von Beiträgen und Gebühren kann gemäß § 5 zum Vereinsausschluss führen.
8. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand fällige Beiträge und Gebühren stunden, ermäßigen oder erlassen. In solchen Fällen ist jeweils ein Protokoll zu fertigen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Vereinsangelegenheiten werden durch nachstehende Organe wahrgenommen:

- a) Vorstand
- b) Ältestenrat
- c) Zuchtausschuss
- d) Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht insgesamt aus
 - a) 1. Vorsitzender

- b) 2. Vorsitzender
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer
- e) Zuchtwart

2. Verschiedene Vorstandsämter dürfen nicht in einer Person vereinigt werden.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
4. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Aufgabe des Vorstandes ist es, die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse selbstständig zu leiten.
2. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an andere Vereinsmitglieder übertragen.
3. In Angelegenheiten, die die Katzenzucht betreffen, ist der Vorstand gehalten, den Zuchtausschuss an der Beschlussfassung zu beteiligen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt (gerechnet vom Datum der Wahl an).

In den Jahren **mit gerader Zahl:**

- a) 1. Vorsitzender
- b) Zuchtwart
- c) Schriftführer

In den Jahren **mit ungerader Zahl:**

- a) 2. Vorsitzender
- b) Schatzmeister

2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die volljährig sind und dem Verein mindestens 1 Jahr angehören.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
4. Durch Tod oder andere unvorhersehbare Umstände ausscheidende Vorstandsmitglieder sollen in ihren Funktionen möglichst durch kommissarische Berufung eines Vereinsmitgliedes ersetzt werden. Diese Aufgabe obliegt dem Vorstand.
5. Der Vorstand bleibt unabhängig von seiner Zusammensetzung in seinen Pflichten und Rechten bis zu einer ordentlichen Neuwahl im Amt.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Sitzungen des Vorstandes werden regelmäßig abgehalten.
2. Für die Einberufung und Durchführung der Vorstandssitzungen ist der 1. Vorsitzende verantwortlich. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
3. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das auf der nächsten Vorstandssitzung genehmigt werden muss.
4. Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschluss getroffen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei der gewählten Vorstandsmitglieder persönlich anwesend sind.

5. Ergänzend zu den Vorstandsmitgliedern können der Ältestenrat, der Ausstellungsleiter und weitere Vereinsmitglieder, denen vom Vorstand Aufgaben übertragen worden sind, an den Vorstandssitzungen ohne Stimmberechtigung teilnehmen.

§ 12 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die Pflicht, den Verein und seine Ziele zu fördern. Satzung und Vereinsordnung sind von allen Mitgliedern einzuhalten. Sie können die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der dafür geltenden Bestimmungen in Anspruch nehmen.
 - Ordentliche Mitglieder haben **das Zuchtrecht** im Verein, d.h. sie können Stammbäume beantragen und eine Zwingerregistrierung vornehmen lassen. Sie dürfen anderen Katzenzuchtvereinen **nur** als Fördermitglieder angehören. Dort dürfen sie weder Stammbäume beantragen noch eine Zwingerregistrierung vornehmen.
 - Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie haben **kein Zuchtrecht** im Verein.
Eine fördernde Mitgliedschaft kann auch von juristischen Personen oder Personenvereinigungen erworben werden, sofern mit dieser Mitgliedschaft keine dem Verein schädigenden wirtschaftlichen Momente verbunden sind.
 - Familienmitglieder können alle Personen eines Vollmitgliedes werden, die mit dem ordentlichen Mitglied in ehelicher, eheähnlicher oder sonstiger familiärer oder familienähnlicher Gemeinschaft am selben Wohnsitz leben.
Sie haben **kein eigenes Zuchtrecht**, können aber das ordentliche Mitglied bei seiner Zucht unterstützen.
 - Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Maße innerhalb des Vereins verdient gemacht haben. Sie können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.
2. Alle volljährigen Mitglieder sind ab Aufnahme datum wahlberechtigt (aktives Wahlrecht), können jedoch erst nach Ablauf einer einjährigen Mitgliedschaft in den Vorstand des Vereins gewählt werden (passives Wahlrecht).
3. Namens- und Adressänderungen sind der Geschäftsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist **das oberste Organ des Vereins**. Jedes volljährige Mitglied sowie die Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.
2. Bei Nichtanwesenheit ist eine schriftliche Stimmabgabe unzulässig.
3. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
4. Die Mitgliederversammlung soll jährlich, möglichst im 2. Quartal, stattfinden.
Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
5. **Anträge zur Satzungsänderung** müssen jeweils **bis zum 31.12.** eines Kalenderjahres schriftlich auf der Geschäftsstelle vorliegen. Die Anträge müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt gegeben werden.
6. Sonstige Anträge jeder Art für die Mitgliederversammlung müssen wenigstens 7 Tage zuvor bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
7. Den Vorsitz (Versammlungsleitung) in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Dieser hat die Möglichkeit, den Vorsitz an ein anderes Mitglied des Vorstandes bzw. des Ältestenrates zu delegieren.

8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ist der 1. Vorsitzende nicht gleichzeitig Versammlungsleiter, so ist das Protokoll zusätzlich auch vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll muss allen Mitgliedern zur Kenntnis gegeben werden.
9. Die Mitgliederversammlung ist in ihrer jeweiligen Stärke beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, und entscheidet mit einfacher Mehrheit.
10. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
11. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von wenigstens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
12. Bei Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen des § 22 der Satzung.
13. Bei allen Wahlen ist unbegrenzte Wiederwahl möglich, lediglich der Ersatz jeweils eines Kassenprüfers ist zwingend.
14. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinen kann. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl statt.
15. Abweichend von der offenen Abstimmung muss auf Antrag eine geheime Wahl durchgeführt werden.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Mitglieder des Ältestenrates
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

§ 15 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- Feststellung der Stimmberechtigten
- Rechenschaftsbericht der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- Anträge

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit wenigstens 10-tägiger Frist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 17 Zuchtausschuss

1. Sitzungen des Zuchtausschusses werden nach Bedarf abgehalten.
2. Für Ankündigung und Durchführung der Sitzungen des Zuchtausschusses gelten die gleichen Regeln wie bei Vorstandssitzungen.
3. Der Zuchtausschuss besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Zuchtwart und bis zu 3 weiteren Vereinsmitgliedern, die vom Vorstand eingesetzt werden.
4. Die Mitglieder des Zuchtausschusses sollten Züchter sein.

§ 18 Zuständigkeit des Zuchtausschusses

1. Der Zuchtausschuss hat folgende Aufgaben:
 - Zuchtberatung und Züchterbetreuung
 - Führung des Zuchtbuches
 - Erstellung von Ahnentafeln
 - Erstellung eines Deckkaterverzeichnisses
 - Zwingerkontrolle
 - Wurfabnahme und -kontrolle
 - Zusammenarbeit mit dem Vorstand zur Beschlussfassung in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung bei der Katzenzucht
2. Die genannten Leistungen des Zuchtausschusses gelten nur für Vereinsmitglieder.

§ 19 Kassenprüfer

1. Die zwei Kassenprüfer des Vereins werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Ein Kassenprüfer muss jährlich ersetzt werden. Die Wahl eines Ersatzprüfers ist erforderlich.
2. Sie dürfen weder dem Vorstand noch dem Ältestenrat angehören.
3. Mindestens einmal im Jahr überprüfen sie die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit.
4. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 20 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat soll Vermittler zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern sein.
2. Er tritt auf Antrag eines Vereinsmitgliedes oder des Vorstandes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung. Vorher erhalten die Betroffenen Gelegenheit, sich zur Sache zu äußern. Jede belastende Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
3. Der Ältestenrat besteht aus bis zu 3 Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
4. Die Wahl der Ältestenratsmitglieder erfolgt auf unbefristete Zeit.
5. Neuwahlen erfolgen nur:
 - nach Niederlegung des Amtes eines oder mehrerer Mitglieder des Ältestenrates
 - bei Änderungswünschen der Mitgliederversammlung
 - nach Ausscheiden aus dem Verein eines oder mehrerer Mitglieder des Ältestenrates

6. Der Ältestenrat kann an allen Sitzungen des Vorstandes teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

§ 21 Zulassung zur Richterprüfung

1. Die Mitglieder des Vereins können sich nach Rücksprache mit dem Vorstand unter folgenden Voraussetzungen zur Richterprüfung bewerben:
 - Sie sollten selbst Katzenbesitzer sein bzw. Erfahrung im Umgang mit Katzen besitzen
 - Sie müssen ausreichende Kenntnisse in der Farbgenetik besitzen
 - Sie müssen 15-mal als Richterschüler in der jeweiligen Haarkategorie tätig gewesen sein
2. Die Richterprüfung muss generell nicht eine ganze Haarkategorie umfassen. Sie kann auch für einzelne Katzenrassen abgenommen werden.
Ausnahme: Das Examen für Maine Coon, Norwegische Waldkatze und Sibirische Katze muss zusammenhängend erfolgen.
3. Die Richterprüfung muss von 2 international anerkannten Richtern abgenommen werden.
4. Sie gliedert sich in einen schriftlichen und einen praktischen Teil.
Der schriftliche Teil beinhaltet 30 Fragen aus den Bereichen Haltungs-, Zucht- und Ausstellungswesen sowie Genetik.
Im praktischen Teil sind während einer Ausstellung mindestens 20 Katzen der jeweiligen Rasse bzw. Kategorie zu beurteilen. Die Beurteilung hat ohne alle Hilfsmittel zu erfolgen.
5. Über weitergehende bzw. ergänzende Regelungen, die an dieser Stelle nicht festgeschrieben sind, entscheidet der 1. Vorsitzende zusammen mit den beiden internationalen Richtern, die das Examen abnehmen.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Beschlussfassung der Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unter der Bedingung, dass mindestens 75% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 75% der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
5. Nach Beendigung der Liquidation muss ein evtl. vorhandenes Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden.
6. Beschlüsse über eine Verwendung des Vermögens nach Auflösung des Vereins dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
7. Vorhandenes Vermögen soll jedoch zum Wohl und zum Schutz von Tieren - möglichst Katzen - eingesetzt werden.

§ 23 Datenverarbeitung im Verein

1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern und löschen.

2. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins ist nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
3. Die Weitergabe von Anschriften-, Telefon- und Geburtstagslisten an andere natürliche oder juristische Personen ist unzulässig.

§ 24 Sonstige Bestimmungen

1. Die Haltungs- und Zuchtlinien und ihre Anlagen sind Teil der Vereinsordnung der Katzenfreunde Norddeutschland e.V.
2. Sie gehen konform mit der Satzung und dienen als ergänzende und erläuternde Ausführungsbestimmungen.
3. Sie werden vom Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Zuchtausschuss je nach Notwendigkeit unter Beachtung der aktuellen Gesetzesvorlagen und medizinischen Erkenntnisse aktualisiert bzw. ergänzt.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 17.05.2003 beschlossen.

Hannover, 17.05.2003

1. Vorsitzende